



STADTGEMEINDE
NEUMARKT AM WALLERSEE

DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Bezirk Salzburg-Umgebung
Hauptstraße 30
A-5202 Neumarkt a. W.

STADTAMT

TeI 06216/5212
Fax 06216/5212-39

stadt@neumarkt.at

Zahl (bitte bei Antwort angeben)
D/2389/2021

Datum
25.10.2021

Betreff

Stellplatzverordnung 2021 (SVO 2021)

Kundmachung

Der Infrastrukturausschuss hat am 14.10.2021 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung aufgrund § 38 Abs 3 Bautechnikgesetz 2015 (BauTG), LGBl 1/2016, nachstehende **Verordnung** beschlossen:

§ 1

Die Schlüsselzahl für die mindestens zu schaffenden Stellplätze bei Wohnbauten wird, abweichend von den Festlegungen gemäß § 38 Abs 2 BauTG, mit **2 Stellplätzen je Wohnung** festgelegt.

§ 2

Die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze bei Bauten sollen abweichend vom § 38 Abs 2 BauTG oder von Punkt 1. dieser Verordnung in den **Bebauungsplänen** höher oder niedriger festgelegt werden, wenn dies die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und Interessen erfordern.

§ 3

Die Stadtgemeinde Neumarkt erhebt eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß § 51 Abs 1 BauTG laut Tarifpost 8 der Gemeindeabgaben und privatrechtlichen Entgelte entsprechend dem jährlichen Gebührenbeschluss der Gemeindevertretung für jeden Pflichtstellplatz, der gemäß § 39 Abs 2 BauTG nicht hergestellt wird oder nicht zur Verfügung steht.

Email: stadt@neumarkt.at
Internet: www.neumarkt.at

Parteienverkehr im Stadtamt:
Montag: 8.00-12.00/ 14.00-16.30
Dienstag bis Freitag 8.00-12.00

DVR 0090948 - UID ATU59631713

§ 4

- a) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.
- b) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Neumarkt vom 14.06.2019, ZI STD/084243/2019 (lt. Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 13.06.2019 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung) außer Kraft.
- c) Für Bauvorhaben, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits um Baubewilligung gemäß BaupolG angesucht worden ist, gelten die bisherigen Vorschriften.

Rechtsgrundlage:

§ 38 Abs 3 iVm § 39 Abs 2 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG, LGBl Nr 1/2016, jeweils in der geltenden Fassung.

Hinweis: Bei der Festlegung von Schlüsselzahlen in Bebauungsplänen sind die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung, insbesondere ein vorhandenes Verkehrskonzept, die Lage des Bebauungsgebietes in der Gemeinde und dessen Erschließungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen. Unter solchen Umständen können im Bebauungsplan auch Obergrenzen für die Herstellung von Stellplätzen festgelegt werden (§ 38 Abs 3 BauTG).

Für den Infrastrukturausschuss:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Adolf Rieger

Ergeht durchschriftlich an:

1. Amtstafel vom 27.10.2021 bis 10.11.2021
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg (Mitteilung gem. § 79 Abs. 5 GdO 1994)
3. www.neumarkt.at (Verordnungen, news)



Dieses Dokument wurde von Dipl.-Ing. Adolf Rieger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit-UTC 25.10.2021
SID 07D26BCF6A9F56E7453C3F

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.neumarkt.at/amtssignatur

4.